

Zusatzvereinbarung zum Vertrag der Auftragsverarbeitung nach Art. 28 EU.	Datenschutzgrundverordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Einflussbereich des katholischen Datenschutzgesetzes	Bildungseinrichtung/institution:	Strasse, Hausnummer:	PLZ, Ort:	vertreten durch die Leitung:	Freistaat Thüringen	Werner-Sellembindner-Straße 7	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	- vertreten durch das	Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien	Heinrich-Heine-Allee 2-4	99438 Bad Berka	vertreten durch den Direktor Herrn Dr. Andreas Jantowski	(Auftragnehmer)	
zwischen	und	Kathrin Heuer	(Auftragnehber)	99096 Erfurt											
Geschäftsstelle - Thüringen															
18.8.23															
Bereiche - Geschäft 18.8.23															
Ort, Datum															
K. DL															
Unterschrift Auftraggeber															
(Leitung Bildungseinrichtung/institution)															
(Direktor THILM)															
Autragnnehmer															
Ort, Datum															
Ort, Datum															
Autragnnehmer															
Autragsverarbeitung gemäß Artikel 28 EU-Datenschutzgrundverordnung unterwirft sich der Auftragsverarbeiter den gesetzlichen Regelungen des katholischen Datenschutzgesetzes (KDG). Er stimmt hierbei insbesondere den §§ 29, 30 und 31 des KDG in seiner Gultigkeit Fassung vom 20.11.2017 zu und verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit der jeweilig zuständigen katholischen Datenschutzbehörde.															
In Ergänzung des zwischen den Parteien am geschlossenen Vertrages zur Aufgabeverteilung															
Autragsverarbeitung gemäß Artikel 28 EU-Datenschutzgrundverordnung unterwirft sich der Auftragnehmer den gesetzlichen Regelungen des katholischen Datenschutzgesetzes (KDG). Er stimmt hierbei insbesondere den §§ 29, 30 und 31 des KDG in seiner Gultigkeit Fassung vom 20.11.2017 zu und verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit der jeweilig zuständigen katholischen Datenschutzbehörde.															

Gegenstand dieser Verträge ist die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Thüringer Schulcloud (nachfolgend: TSC), welche ein Modul des Thüringer Schulportals (nachfolgend: TSP) ist. Der Autragsverarbeiter nutzt das vom Autragsverarbeiter angebotene TSP sowie die TSC. Die TSC dient einer zentralen Plattform, mit der die Nutzenden vorrangig im schulischen, aber auch in allen Bereichen des Thüringer Bildungssystems kollegiativ, unabhängig vom verwendeten Endgerät, arbeiten können. Damit die Nutzenden auf die TSC zugreifen können, ist es notwendig, dass zunächst eine Registrierung im TSP durchgeführt wird. Hierfür werden durch den Autragsverarbeiter personenbezogene Daten von Nutzenden an den Autragsverarbeiter zur Autragsverarbeitung übermittelt. Weitere Details zum Autragsverarbeiter ergaben sich aus der Bereitstellungserhebung für die TSC. Eine Benennung der genannten Standorte ergeben sich aus der Bereitstellungserhebung für die TSC. Einige der genannten Standorte sind nicht mehr bestimmt, sich im Übrigen nach Ziffer 13 Abs. 2 dieses Vertrages.

Der Autragsverarbeiter verarbeitet in Erfüllung dieses Vertrages personenbezogene Daten für den Autragsverarbeiter bestimmt sich im Übrigen nach Ziffer 13 Abs. 2 dieses Vertrages.

Der Autragsverarbeiter verarbeitet in Erfüllung dieses Vertrages personenbezogene Daten für den Autragsverarbeiter bestimmt sich im Übrigen nach Ziffer 13 Abs. 2 dieses Vertrages.

1. Gegenstand des Vertrages

- Freistaat Thüringen
- Vertretenen durch
- Thüringer Ministerium
- Wemer-Selbenbinder
- 99096 Erfurt
- Thüringer Landtag
- dienen Vertretenen durch
- Heinrich-Hellene-Allee 1
- 99438 Bad Berka
- vertrieben durch den D
- nachstehend Aufrag

Anschrift: <input type="text" value="Zwischen der
Bildungsseminarstrasse 16
8050 Zürich"/>	PLZ, Ort: <input type="text" value="8050 Zürich"/>
Strasse, Hausnummer: <input type="text" value="Büro für Hochrechnung und
Technische Mechanik"/>	Vereinheitlichen durch die Leitung <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> nachstehend Auftraggeber genannt	

Auftragserarbettungsvortrag gemäß Art. 28 DSGVO

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adequate Maßnahmen, wie beispielweise dem Stand der Technik entsprechende Verschleissmaßnahmen, umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

(2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c Art. 32 DSGVO, insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO, herzustellen. Insbesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die Umstände, unter denen die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwerer des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen.

(1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der konkreten Auftragsdurchführung dokumentiert (siehe Anlage 2). Insbesondere hinreichlich der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, erfordertlich der Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und

DSGVO)

4. Technisch-organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO (Art.28 Abs.3 Satz 2 lit. c

Der Auftragnehmer ist für die Umsetzung einer etwaigen Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich, die Art und der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten, die Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten nicht ausgeschlossen werden kann. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der jeweils für ihn als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Nr. 8 DSGVO einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere des Art. 28 DSGVO, verantwortlich. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der jeweils für ihn als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Nr. 8 DSGVO einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere des Art. 28 DSGVO, verantwortlich.

(1) Der Auftragnehmer ist im Rahmen dieser Verträge für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen als Verantwortlicher der Verarbeitung im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO i. V. m. § 2 II BDSG allein verantwortlich. Dieses gilt insbesondere für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung grds. gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie landesspezifischer Gesetze als auch für die Wahrung der Rechte der Betroffenen u.a. nach den Art. 12 bis 22 DSGVO.

(2) Die Inhalt dieser Verträge ist entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der jeweils für ihn als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Nr. 8 DSGVO einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere des Art. 28 DSGVO, verantwortlich.

(3) Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der jeweils für ihn als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Nr. 8 DSGVO einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere des Art. 28 DSGVO, verantwortlich.

(4) Der Auftragnehmer informiert den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig, wenn er bei der Prüfung der Auftragsgeber ausgewählte Fehlern oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher in Ziffer 1 beschriebenen Vertragsverhältnisse ergibt.

Die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Datenvorarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

2. Verantwortlichkeit

(5) Der Auftragnehmer selbst führt für die Verarbeitung ein Verzeichnis der bei ihm stattfindenden Verarbeitungstatigkeiten im Sinne des Art. 30 Abs. 2 DSGVO. Dies Weiteren stellt er das Verzeichnis auf.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftragnehmervertrag angesichts der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DSGVO genannten Rechte der betroffenen Personen zu unterstützen, ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevanten Informationen zur Verarbeitung zu stellen und Anfragen von Betroffenen unverzüglich an den Auftragnehmer weiterzuleiten.

(3) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftrags gebbers befassten Mitarbeiternden und anderen für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten.

(c) die Unterstützung des Auftragnehmers im Rahmen vorheriger Konsultationen der Aufsichtsbehörde;

(b) die Verarbeitung des Auftragnehmers oder der ihm im Vertrag getroffenen Festlegungen, unverzüglich an den Auftragnehmer zu melden. Der Auftragnehmer unterstellt den Auftragnehmer bei der Erfüllung der Informationspflichten gegenüber der jeweils zuständigen Fesstegungen, unverzüglich an den Auftragnehmer zu melden. Der Auftragnehmer unterstellt den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftragnehmers oder der im Vertrag getroffenen Beschaffungen Personen oder weiterer vom Auftragnehmer beauftragter Auftragsverarbeiter gegen die Verpflichtung, Verstoße des Auftragnehmers oder der ihm im Rahmen des Auftrags berücksichtigten und eine Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen.

a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwerer einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen.

Hierzu gehören:

(2) Der Auftragnehmer unterstellt den Auftragnehmer bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Dateneinflussnachweis-Folgenabschätzungen und vorherigen Konsultationen der zuständigen Aufsichtsbehörde.

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftragnehmers – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittan und der eine inter nationale Organisation – zu verarbeiten, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, hierzu verpflichtet ist.

6. Pflichten des Auftragnehmers

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Loschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung und Auskunft nach Dokumentierter Weisung des Auftragnehmers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

(1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieser Ersuchen unverzüglich an den Auftragnehmer weiterleiten.

5. Berichtigung, Sperreng und Löschnung von Daten

7. Qualitätszuschreibung und sonstige Prilichkeiten des Autotragnehmers

- (6) Autrage der Aufsichtsbehörde zur Verfüzung. Autrage des Auftragsbebers stellt der Auftragnehmer dem Auftraggäber alle Angaben zur Verfüzung, die zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeiter-
tätigkeiten im Sinne des Art. 30 Abs. 1 DSGVO benötigt werden.

(7) Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist vom Auftragnehmer zu kontrollieren, zu dokumentieren und in geeigneter Weise gegenüber dem Auftraggäber auf Anforderung nachzuweisen.

- (1) Als Untertragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transport-, Vertrieblichkeits-, Wartung und Benutzerservice sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Dienstleistungen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Dienstleistungen, die der Auftragnehmer auf dem Betrieb des TSP und der TSC beauftragt. Zur Erfüllung seiner Pflichten bedient sich das ThL M diverser Untertragnehmer, die in Anlage 3 mit ihrer jeweiligen Funktion angegeben sind. Die in Anlage 3 benannten Untertragnehmer stellen den bei Abschluss des Vertrages aktuellen Stand dar.
- (2) Der Auftragnehmer nimmt keinen Untertragnehmer ohne vorherige Genehmigung des Auftragnehbers in Anspruch. Dies gilt in gleicher Weise für den Fall, dass weiter Untertragsverträge entstehen durch Untertragnehmer begnüdet werden. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass eine Genehmigung des Auftragnehbers an den Untertragnehmer, gilt die Genehmigung als erfüllt. Mitteilung des Auftragnehbers an den Untertragnehmer, gilt die Genehmigung als erfüllt.
- (3) Die nachfolgenden Regelungen finden sowohl für den Untertragnehmer als auch für alle in der Folge eingesetzten weiteren Untertragnehmer entsprechende Anwendung:
- (4) Der Auftragnehber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verbundene Unternehmens Autragnenhehmer (verbundene Unternehmen) vorliegenden Leistungen ebenfalls für Teilieistungen für den Untertragnehmer nutzen darf. Diese Nutzung darf nur in diesem Zusammenhang auch ummittelbar die Daten des Auftragnehbers. Für diese Nutzung dürfen nur Daten, die im Rahmen einer Tätigkeit und verarbeitet werden, sofern der Auftragnehber einen Auszuführern, so werden diesen bestimme Verarbeitungsstätigkeiten im Namen des Auftragnehbers Anspruch zu nehmen, um bei einer Vereinbarung befreigt, die Dienste eines Untertragnehmers in ist der Auftragnehmer im Sinne dieser Regelung gewissenshaft auswählen.
- (5) Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung sind die in der Anlage 3 aufgeführten Untertragnehmen als Untertragnehmer für Teilieistungen für den Untertragnehmer zugestimmt hat.
- (6) Der Auftragnehmer muss Untertragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung organisatorischen Maßnahmen gewissenhaft auswählen.

8. Untertragsverhältnisse

- (1) Der Aufraggerber unterstellt den Aufraggerber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenspuren, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.:

a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umständen und Zwecke der Verarbeitung sowie die wahrschienlichkeit und eine Sofortigkeit Feststellung von relevanten Verletzungsserignissen ermöglichen,

b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Aufraggerber zu melden,

c) die Verpflichtung, dem Aufraggerber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betreueren zu unterstellen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen,

d) die Unterstützung des Aufraggerbers für dessen Datenschutz-Folgeabschätzung,

e) die Unterstützung des Aufraggerbers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.

10. Mittellung bei Verstößen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungserfordernisse zu benennen. Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarungen durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftragnehmer von der Einhaltung des Auftragnahmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftragnehmer auf Anforderungen die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann währende erfolgen durch die Einhaltung genehmigter Verhältnisregeln gemäß Art. 40 DSGVO, die währende Einhaltung genehmigter Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO, aktuelle Testate, Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO, oder Berichts- oder Beurichtsauszüge unabhangiger Instanzen und/oder eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit.

(4) Für die Erfüllung von Kontrollen durch den Auftragnehmer kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

9. Kontrollrechte des Auftraggebers

zweischen den Vertagsgsparten dieses Vertrages sowie den beschriften Kontroll- und Überprüfungsrechten des Auftraggebers. Hierbei müssen ferner hinreichend Garantien dafür geboten werden, dass die geengneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt. Die Unterlaufangemher sind in jedem Fall in der Anlage 3 aufzuführen.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, bleibt die Vereinbarung im Übrigen unberührt. Anstelle der rechtsunwirksamen oder hierdurch unberührten

Vereinbarung sowie die Ausübung gesetzlicher Rücktrittsrechte konkret für die Vereinbarung dieser gleichzeitig diese Vereinbarung. Das Recht zur Isolierung, außerordentlichem Kündigung bei einer Kündigung oder andererweise Beendigung des Hauptvertragsverhältnisses gemäß Ziffer 1 beendet.

(2) Diese Vereinbarung ist abhängig vom Bestand eines Hauptvertragsverhältnisses gemäß Ziffer 1. Entstehende Kosten zu erstatten.

Erfolit der Auftragnehmer dem Auftraggeber dem Auftragnehmer Weisungen nach Ziffer 9, so hat er durch diese Weisung festzulegenden Studienzeit des für die Befreiung vom Auftragnehmer abgesetzten Mittarbeiteren. Kontrollrechte ausüben wird, orientiert sich die Voraus zu vereinbarte Höhe des Entgelts an einem

(1) Ein Entgelt für diesen Auftrag wird nicht gefordert. Soweit der Auftragnehmer nach Ziffer 7

13. Sonstige Vereinbarungen

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgeräte Datenverarbeitung Vertragsende hinaus aufzuweahren. Er kann sie zu seiner Erfüllung bei Vertragsende dem Auftragnehmer übergeben.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit oder früher nach Aufforderung durch den Auftragnehmer - spätestens mit Beendigung der Berichtseiten oder später - hat der Auftragnehmer Methoden und dem Zeitpunkt der Löschung.

Auftragnehmer auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vermicthen. Gleiche gilt für Datenelemente, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftragnehmer sammliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstelle Vereinbarung - hat der Auftragnehmer Datenelemente - spätestens mit Beendigung der Berichtseiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftragnehmer - soweit die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher

(1) Kopien oder Duplicatae der Daten ohne Wissen des Auftragnehmers nicht erstellt Hier von ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenebearbeitung erforderlich sind. Aufbewahrungsfristen erfordertlich sind.

12. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftragnehmer bestätigt oder geändert wird.

(1) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftragnehmer unverzüglich (münd. Textform).

11. Weisungsbefüllnis des Auftragnehmers

(2) Für Unterstutzungslieistungen, die nicht in der Berichtseitenvereinbarung enthalten oder auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

- (4) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Andereungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diese Vereinbarung, Abweichende mündliche Abreden der Parteien sind unwirksam. Dies gilt auch für wichtigen Bestimmung gilt das Gesetz, sofern die hierdurch entstandene Lücke nicht durch ergänzende Vertragssausegung gemäß § 133, 167 BGB geschlossen werden kann.
- (5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (6) Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand den Sitz des für die Stadt Bad Berka zuständigen Gerichts.
- K. H. (Handwritten signature)
- Bad Berka, den 6.7.2023
- Autargnemher (Direktor Thillm)
- Kerstin Heusing (Leitung der Bildungsseminarleitung/Institution)